

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN STORNIERUNG, ÄNDERUNG & UNTERBRECHUNG VON REISEN UND AKTIVITÄTEN

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt und werden durch das Versicherungszertifikat ergänzt.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung zusammen mit der Reise bei Landal GreenParks gekauft hat; er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

D. SCHADENBEHANDLUNG

Allfällige Schaden- und Assistance-Fälle werden durch EUROP ASSISTANCE, Service Entschädigungen GCC – P.O. Box 36347 – 28020 Madrid – Spanien, erbracht.

E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
 - Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
 - Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
 - Epidemien oder infektiöserkrankheiten, die plötzlich auftreten und sich rasch in der Bevölkerung ausbreiten, sowie solche, die durch Verschmutzung und/oder Kontamination der Atmosphäre verursacht werden;
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).

- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

G. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherungsdeckung bei Reiserücktritt beginnt ab dem Zeitpunkt der Buchung und endet mit dem Abreisetag.

Der Versicherungsschutz gilt für nur für Reisen mit einer Dauer von maximal 90 Tagen.

Alle anderen Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Abreisetag und enden mit dem Rückreisetag.

H. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrag zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

I. WAS SIND DIE LEISTUNGEN?

Die nachstehenden Leistungen unterliegen den oben genannten Ausschlüssen, und den in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen.

VERSICHERUNGSLEISTUNG	HÖCHSTBETRAG	SELBSTBEHALT
Stornierung & Änderung	100% des Reisepreises pro Bungalow	Nichts
Unterbrechung von Reisen und Aktivitäten	Anteil der Übernachtungen und Aktivitäten, die vom Tag der frühen Unterbrechung der Reise und den Aktivitäten bis zum letzten Tag der Reisedauer übrig bleiben	Unterbrechung von Reisen und Aktivitäten

2. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch einen Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>.

ACHTUNG

Sie sind im Rahmen dieser Police nur dann versichert, wenn Sie am Abreisetag die offiziellen Reiseempfehlungen einer staatlichen Behörde in Ihrem Wohnsitzland befolgt haben. Zu den Empfehlungen beziehen sich auf offizielle Reiseverbote.

A. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

1. DEFINITIONEN

ABREISEDATUM: Das Datum für den Beginn der Reise, wie es in von der versicherten Person, vom Reiseveranstalter oder vom autorisierten Reisebüro ausgestellten Rechnung angegeben ist.

AKTIVITÄTEN: beim Reiseveranstalter vor Beginn der Reise reservierte Freizeitdienstleistungen.

AUSLAND: Alle Länder, mit Ausnahme Ihres Wohnsitzlandes und die unten aufgeführten sanktionierten Länder.

DRITTE: Jeder, der nicht Versicherte Person, ein Familienmitglied, ein Verwandter Dritten Grades oder eine Mitreisende Person ist.

ENDDATUM: Das Enddatum der Reise, der in der Rechnung angegeben ist, das dem Versicherten, vom Reiseveranstalter oder von einem autorisierten Reisebüro ausgestellt wurde.

ERKRANKUNG: Jede (negative) Änderung des Gesundheitszustandes aus Gründen, die keine Körperverletzung sind.

FAMILIENMITGLIED: Ehemann, Ehefrau oder (eingetragener) Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Grosseltern und Enkelkinder der Versicherten Person.

GELD: Geldscheine oder Münzen, die Sie während Ihrer Reise mitführen.

GESCHÄFTSRÄUME: Eigentum oder Miete der Versicherten Person oder eines Unternehmens, das der Versicherten Person gehört und für dessen berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

WOHNSITZLAND: Das Land, in dem Ihr Wohnsitz liegt (die Schweiz).

LEBENSPARTNER: Der Lebenspartner der Versicherten Person, der mit diesem in einer Wohnung zusammen lebt und mit der Versicherten Person eine von der Rechtsordnung des Wohnsitzlandes anerkannte Beziehung führt.

NAHESTEHENDEN: Person, die eine enge Beziehung zur versicherten Person hat (Familienangehörige oder enger Freund).

VERSICHERUNGSNACHWEIS: Die schriftliche oder elektronische Bescheinigung, die für die Versicherten zur Bestätigung der Versicherungsdeckung ausgestellt wird.

MITREISENDE PERSON: Jede Person mit Ausnahme der Versicherten Person, die mit Ihnen eine Reise gebucht hat, um mit Ihnen zusammen eine Reise zu machen.

PANNE: Die Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs aufgrund normaler Unfallursachen, und daher unvermeidbar und unvorhergesehen, die dessen Bewegung verhindern oder dessen Immobilisierung verursachen.

PASSAGIER: Natürliche Person, die das versicherte Fahrzeug bei einem unter Beteiligung dieses unerwarteten Unfall belegt (im Rahmen der maximal zulässigen Belegungsgrenzen des Fahrzeugs), vorausgesetzt, dass es sich um einen nicht zahlenden Passagier handelt und allein im Rahmen der ausdrücklich genannten Garantien.

RAUB: Drohung mit oder Einsatz von körperlicher Gewalt gegen die versicherte Person.

REISE: Die Dienstleistung, die bei dem Versicherungsnehmer oder einem von diesem autorisierten Reisebüro (einschliesslich eines Reiseveranstalters) gebucht wurde und als gebuchte Reiseleistungen enthält: Flüge, Zugtickets, Kreuzfahrten, Hotelreservierungen, Unterkünfte oder Pauschalreisen.

REISEVERANSTALTER: LANDAL GREENPARKS

SCHWERE ERKRANKUNG: Eine Erkrankung, die von einem zugelassenen Arzt diagnostiziert wurde, wobei Folgendes gilt:

- a) wenn sich eine Schwere Erkrankung auf eine Versicherte Person bezieht, ist es erforderlich, dass ein zugelassener Arzt bescheinigt, dass diese die Reise nicht antreten kann;
- b) bei anderen Personen als der Versicherten Person ist es notwendig, dass ein zugelassener Arzt erklärt, dass eine Krankenhausbehandlung für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SCHWERER SCHADEN: Sachschäden, die einen Betrag von mehr als 5.000 CHF übersteigen, wenn sie Ihr Haus oder Ihren Zweitwohnsitz betreffen oder den gewöhnlichen Geschäftsablauf beeinträchtigen, wenn sie Ihre Geschäftsräume betreffen.

SELBSTBEHALT: Der Teil des Schadens, der von Ihnen zu tragen ist.

STREIK: Die gemeinsame Einstellung der Arbeit oder Arbeitsverweigerung der Arbeitnehmer als Massnahme des Arbeitskampfes.

TERRORISMUS: Eine Handlung, die die Anwendung von Gewalt oder Gewalt und / oder deren Androhung beinhaltet, die von einer Person oder Gruppe bzw. Gruppen von Personen allein oder im Auftrag von oder in Verbindung mit einer Organisation/Organisationen oder Regierungen, die sich für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke einsetzen, mit der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen. Jeder terroristische Akt muss von einer Behörde des Ortes, an dem er stattgefunden hat, offiziell als solcher angesehen werden.

URLAUBSVERTRETUNG: Die Person, die die Versicherte Person während ihrer Reise beruflich vertritt.

UNFALL: Ein plötzliches und unvorhergesehenes, von aussen kommendes Ereignis, das unabsichtlich Körperverletzungen an einer natürlichen Person verursacht.

UNSER ÄRZTETEAM: Der Arzt, der vom Versicherer ausgewählt wird, um den Gesundheitszustand der Versicherten Person festzustellen.

VERSICHERUNGSNEHMER: die Person, die die Versicherung zusammen mit der Reise bei Landal GreenParks gekauft hat.

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT / VERSICHERER:

Der Versicherer ist EURO ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (nachfolgend als EUROP ASSISTANCE bezeichnet) mit Sitz in der Avenue Perdtemps 23, PLZ 3200, 1260 Nyon, Schweiz.

VERSICHERTE PERSON: Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement bei Landal GreenParks erworben haben und die im Versicherungsnachweis erwähnt sind. Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und dem Fürstentum Liechtenstein können diese Versicherung nicht abschliessen.

VERSICHERTES FAHRZEUG: Unter der Voraussetzung, dass die versicherten Fahrzeuge:

- im Herkunftsland zugelassen sind und dass das amtliche Kennzeichen die Anforderungen der Zulassungsbescheinigung für das aufgeführte Fahrzeug erfüllt, versichern wir:
- das Kraftfahrzeug, Auto, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet, und Motorrad mit 125 cm³ oder mehr, im Besitz eines der Versicherten;
- den Leasing- oder Firmenwagen, dessen gewöhnlicher Fahrer der Versicherte ist und dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet;
- den vom Fahrzeug gezogenen Anhänger und den nicht Wohnzwecken dienenden gezogenen Caravan oder Wohnwagen.

Der vom versicherten Fahrzeug gezogene Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 750 kg überschreitet, der nicht Wohnzwecken dienende gezogene Caravan oder der gezogene Wohnwagen, dessen zulässige Gesamtmasse nicht 3,5 Tonnen überschreitet, sind automatisch durch die Prämie des versicherten Fahrzeugs gedeckt

Somit sind Fahrzeuge mit gewerblichem Kennzeichen, Fahrzeuge für den gewerblichen Personen- oder Güterverkehr, Taxis, Rettungswagen, Fahrschulen, Leichenwagen, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie zur Vermietung bestimmte Fahrzeuge ausgeschlossen. Es sind auch die dort angehängten Anhänger versichert, wenn ihr Kennzeichen besondere Bedingungen enthält. Die Anhänger, die den Rechtsvorschriften für Sondertransporte unterliegen, sowie die zum Transport von Fahrzeugen bestimmten Anhänger sind ausgeschlossen und sind nicht gedeckt.

Infolgedessen gilt das Ersatzfahrzeug als versichertes Fahrzeug, das heisst das Fahrzeug im Besitz eines Dritten im Wohnsitzland, wenn dieses Fahrzeug für eine Dauer von maximal einem Monat das benannte Fahrzeug ersetzt, das vorübergehend ausser Betrieb ist. Dieser Ersatz muss uns sofort zur Kenntnis gebracht werden und auf jeden Fall vor einem Schadenfall mit diesem.

VERWANDTE DRITTEN GRADES: Onkel und Tanten des Versicherten und die Kinder der Geschwister.

VORERKRANKUNG/ BEREITS BESTEHENDE KRANKHEIT: Eine Krankheit, die bei der Versicherten Person bereits vor dem Versicherungsabschluss diagnostiziert wurde.

2. VERSICHERUNGSABSCHLUSS

Der Versicherungsnehmer kann seine Deckung entweder elektronisch (über eine Internet-Website oder per E-Mail) oder mündlich beim Fernabsatz per Telefon oder schriftlich beim Kauf bei einem Reisebüro aktivieren.

Um für die Versicherung in Betracht zu kommen, muss jede der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- (a) der Versicherungsnehmer muss eine Reise bei einem von diesem autorisierten Reisebüro oder Reiseveranstalters gebucht haben;
- (b) vom Versicherungsnehmer gebuchte Reisen dürfen nicht länger als 90 aufeinander folgende Tage dauern;
- (c) der Versicherungsabschluss erfolgt bis zu 14 Tage nach Buchung der Reise und spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Reise. Für Reisen, die weniger als 30 Tage vor dem Datum der Reise gebucht werden, gilt die 14-Tage-Regel nicht; in diesem Fall muss die Versicherung zum Zeitpunkt der Buchung der Reise abgeschlossen werden.

3. DAUER

Dauer der Versicherung

Vorbehaltlich der Zahlung der Versicherungsprämie ist der Beginn der Deckung:

- a) bei Verkauf in den Räumlichkeiten eines Reisebüros (einschliesslich des Reiseveranstalters): das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Deckung unter der Gruppenversicherung aktiviert hat;
- b) bei telefonischem Verkauf: das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Deckung am Telefon aktiviert hat;
- (c) bei Verkauf per Website oder E-Mail: das Datum, an dem der Versicherungsnehmer die Deckung per E-Mail aktiviert hat.

Widerrufsrecht

Wenn der versicherte Zeitraum mehr als einen Monat beträgt und der Versicherungsabschluss mit Fernabsatzmethoden (z.B. per Telefon, E-Mail oder Website) abgeschlossen wurde, sind Sie berechtigt, Ihre Versicherung getrennt von der Reise innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich (z.B. Brief, E-Mail) zu kündigen.

Der Widerruf ist zu richten an: info@landal.com

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet die Versicherungsdeckung, und Wir erstatten Ihnen innerhalb von maximal dreissig (30) Kalendertagen nach Eingang Ihres Widerrufs einen Betrag in Höhe der Prämie, sofern kein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht wurde oder gemeldet wird und kein Ereignis eingetreten ist, das zu einem solchen Anspruch führen könnte.

4. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung deckt die Länder, die in der bei dem Reiseveranstalter gebuchten Reise enthalten sind, mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Nordkorea, Syrien, Krim, Venezuela, Iran.

5. PRÄMIE

Die Prämie wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt und beinhaltet Steuern und Gebühren. Der Reiseveranstalter leitet den Betrag zum Zeitpunkt dem Versicherungsabschluss an den Versicherer weiter.

6. SCHADENREGULIERUNG

Die Höhe des Schadens, für den wir aufkommen, ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines angemessenen Schadensnachweises oder nach einer mit Uns getroffenen Vergleichsvereinbarung bezüglich des Anspruchs fällig.

Die Zahlung der der Versicherten Person geschuldeten Entschädigung erfolgt in derselben Währung, in der der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt hat.

7. SIE MÖCHTEN EINEN SCHADEN MELDEN

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website:

<https://landal.eclaims.europ-assistance.com>

So erreichen Sie Uns am schnellsten.

Sie können Uns auch an die folgende Adresse schreiben:
Europ Assistance Service Entschädigungen GCC
Postfach 36347 – 28020 Madrid – Spanien
Tel: +42445246701
Email: claimslandal@roleurop.com

8. VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT

Bei der Entscheidung, die Aktivierung des Versicherungsschutzes vorzunehmen und die Bedingungen hierfür festzulegen, haben wir uns auf die Informationen verlassen, die Sie Uns gegeben haben. Sie müssen bei der Beantwortung von Fragen, die wir Ihnen schriftlich (Textform) stellen, darauf achten, dass alle Angaben korrekt und vollständig sind.

Falsche oder unrichtige Angaben oder die Nichtangabe von relevanten Tatsachen von der Versicherten Person können den Anspruch auf Versicherungsschutz ganz oder teilweise beeinträchtigen, soweit das geltende Recht dies zulässt.

9. PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSONEN

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Besonderen Versicherungsbestimmungen sowie im VVG geregelt.

10. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG BEI HÖHERE GEWALT

EUROP ASSISTANCE haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung in Folge höherer Gewalt.

Assistance-Leistungen für Personen werden nicht für versicherte Personen garantiert, die in Länder reisen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltungen/ -fusionen, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt herrschen.

11. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab

12. VERJÄHRUNG

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

13. BESONDERE BESTIMMUNGEN

a. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, bis in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

b. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten werden.

14. DATENSCHUTZ

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert. Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrug zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

15. REKLAMATIONEN

Wir sind bestrebt, Ihnen ein Höchstmass an Service zu bieten. Im Falle einer Unzufriedenheit müssen Sie Ihre Beschwerde jedoch zunächst per Post an die folgende Adresse senden:

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG
Claims Department
Avenue Perdtemps 23
PLZ 3200
1260 Nyon, Schweiz
oder
travel@europ-assistance.ch

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDENBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD.

17. ERGÄNZENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

18. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch einen Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäss den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizer Eidgenossenschaft aussetzen würde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsleistungen

B.1 STORNIERUNG UND ÄNDERUNG VERSICHERUNG

Wofür Sie versichert sind:

Der Gegenstand der Versicherung ist es, Sie gegen die Kosten abzusichern, die Sie unmittelbar durch die Stornierung und Änderung der versicherten Reise erleiden, falls einer der unten aufgeführten Versicherungsfälle vor Reisebeginn eintritt, und unter dem Vorbehalt eines möglichen Ausschlusses.

VON DER RÜCKERSTATTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND DIE KOSTEN, DIE ANTEILIG ENTFALLEN AUF: FLUGHAFENSTEUERN, HAFENSTEUERN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN, SERVICEGEBÜHREN UND BEREITS GEBUCHTE LEISTUNGEN WÄHREND DER REISE.

Die versicherten Ereignisse sind die Folgenden:

1. Krankheit (einschliesslich bereits bestehender Krankheiten), Unfall, Tod oder dringende Organtransplantation (als Empfänger oder Spender):
 - der Versicherten Person.
 - eines Familienmitglieds, das für gewöhnlich mit dem Versicherten, oder seinen Eltern oder seinen Verwandten bis einschliesslich dritten Grades unter einem Dach lebt;
 - der Person, die sich um Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind, kümmert. der Person, bei der der Versicherte im Ausland kostenlos wohnen wird;
2. Erheblicher Sachschaden am Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz oder in den Geschäftsräumen eines Versicherten.
3. Entlassung der Versicherten Person.
4. Aufnahme einer Beschäftigung mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten ununterbrochen in einem neuen Unternehmen, in dem die Versicherte Person in den letzten sechs Monaten nicht beschäftigt war, zum Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Arbeitsvertrages. Mehrfache Verträge, die von Zeitarbeitsfirmen abgeschlossen wurden, um Aufgaben für andere Unternehmen auszuführen, werden als Verträge mit denjenigen Unternehmen angesehen, bei welchen der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistungen erbringt.
5. Vorladung einer Versicherten Person in einem Gericht oder jeder anderen Behörde, wonach die Versicherte Person als Partei, Zeuge oder Geschworener auftreten soll.
6. Abgabe eines Kindes zur Adoption durch eine Versicherte Person.
7. Unerwartetes Nicht-Erteilen von Visa für eine Versicherte Person ohne Rechtfertigung.
8. Für den Fall, in dem der Versicherte sich den für die Reise nötigen Impfungen aus medizinischen Gründen nicht

unterziehen kann;

9. Medizinische Komplikationen der Schwangerschaft oder medizinische Probleme der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Mitglieds ihrer Familie bis zum dritten Grad;
10. Die Schwangerschaft der Versicherten oder der Reisegefährtin des Versicherten, sofern die Reise während der 3 letzten Monate der Schwangerschaft vorgesehen war und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt war;
11. Der Erwerb eines neuen Wohnsitzes oder die Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Abreisedatum. Sie sind auch dann versichert, wenn Sie während Ihrer Reise für den Wohnungsübergabe anwesend sein müssen, und nur dann, wenn Sie keinen Einfluss auf das Enddatum von Empfang und Übergabe haben;
12. Die Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber des Versicherten und/oder seines Ehepartners, sofern diese nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung und nach der Reisebuchung erfolgt;
13. Die Annullierung des bereits vom Arbeitgeber bewilligten Urlaubs des Versicherten aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod des Kollegen, der den Versicherten während seines Urlaubs vertreten sollte;
14. Die unerlässliche Anwesenheit des Versicherten und/oder seines Ehepartners als Freiberufler oder Selbständiger infolge der Nichtverfügbarkeit des beruflichen Vertreters aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod, der den Versicherten während seines Urlaubs vertreten sollte;
15. Die notwendige Präsenz der Versicherten Person und/oder ihres Ehepartners bei der Ausübung einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit nach der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod des Ehepartners oder eines Familienangehörigen bis zum zweiten Grad des Berufsvertreters, der die Versicherte Person während ihres Urlaubs ersetzen sollte;
16. Die notwendige Präsenz der Versicherten Person und/oder ihres Ehepartners bei der Ausübung einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit nach der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen des Berufsvertreters oder seines Ehepartners, der die Versicherte Person während ihres Urlaubs ersetzen sollte;
17. Die notwendige Präsenz der Versicherten Person und/oder ihres Ehepartners bei der Ausübung einer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit nach der Nichtverfügbarkeit aufgrund schwerwiegender Schäden am Eigentum, am gemieteten Haus oder am Geschäft des Berufsvertreters, der die Versicherte Person während ihres Urlaubs ersetzen sollte;
18. Die berufliche Veränderung des Versicherten, sofern diese den Umzug des Versicherten erforderlich macht, vorausgesetzt, dass dieser nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung und nach der Reisebuchung stattfindet und die Reise unmöglich macht;
19. Die Einberufung des Versicherten und/oder seines Ehepartners zu einem humanitären Einsatz oder zu einem Militäreinsatz;
20. Die Aufholprüfung am Ende des Schul- oder Studienjahres, die nicht verschoben werden kann und die der Versicherte im Zeitraum zwischen dem Abreisetag und 30 Tage nach dem Rückkehrdatum von der Reise ablegen muss;
21. Die Scheidung des Versicherten, sofern das Verfahren nach der Reisebuchung bei den Gerichten eingeleitet wurde und gegen Vorlage eines offiziellen Dokuments;
22. Die faktische Trennung des Versicherten. Einer der Ehepartner muss ein offizielles Dokument des Wohnsitzwechsels nach der Reisebuchung vorlegen;
23. Der in der Woche vor dem Abreisedatum auftretende Einbruch in das Zuhause oder das Fahrzeug im Eigentum des Versicherten;
24. Der in der Woche vor dem Abreisedatum auftretende Verlust oder die vollständige Immobilisierung des Privatfahrzeugs im Eigentum des Versicherten und/oder seines Ehepartners infolge eines Verkehrsunfalls, eines Diebstahls oder eines Brandes;
25. Die fehlende Beförderung (Bahnhof, Hafen, Flughafen) infolge einer vollständigen Immobilisierung des Fahrzeugs des Versicherten am Tag der Abreise aufgrund eines sich auf dem Weg zum Beförderungsort (Bahnhof, Hafen, Flughafen) begebenden Verkehrsunfalls;
26. Der Diebstahl des Visums oder Reisepasses in den 7 Tagen vor dem Abreisedatum, das/der für die Reise des Versicherten, seines Ehepartners oder eines mit dem Versicherten reisenden Verwandten bis zum 2. Grad unerlässlich ist;
27. Der Tod Ihres Hundes, Ihrer Katze oder Ihres Pferdes in den 7 Tagen vor Ihrer Abreise;
28. Die unvorhergesehene Ausweisung aus dem Haus, das der Versicherte mietet, sofern die Aufhebung des Mietvertrags bei der Reisebuchung nicht bekannt war. Die tatsächliche Ausweisung muss in den 30 Tagen vor dem vorgesehenen

Abreisedatum stattfinden;

29. Die unvorhergesehene Ausweisung eines Verwandten bis zum 2. Grad aus dem Pflegeheim, sofern diese bei der Reisebuchung nicht bekannt war. Die tatsächliche Ausweisung muss in den 30 Tagen vor dem vorgesehenen Abreisedatum stattfinden;
30. Die Flucht, das Kidnapping, die Entführung, das Verschwinden des Versicherten, seines Ehepartners sowie jedes Mitglieds seiner Familie, das für gewöhnlich mit ihm unter einem Dach lebt, oder seiner Verwandten oder Nahestehenden bis einschliesslich 2. Grades;
31. Die Annullierung der Flitterwochen infolge der Annullierung der standesamtlichen Eheschliessung des Versicherten;
32. Die dringende Pflege eines Nahestehenden, die nur Sie ihm geben können.

Die Haftung des Versicherers ist auf den in der Leistungstabelle festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Wenn das Ereignis nur für eine Versicherte Person gilt, haben die anderen Versicherten Personen Anspruch auf Deckung für dasselbe Stornierungs-Ereignis.

Was nicht versichert ist:

1. **SIE SIND NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEN IM ABSCHNITT "WOFÜR SIE VERSICHERT SIND" AUFGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSFÄLLEN UND IN DEM DARIN BESCHRIEBENEN UMFANG VERSICHERT. DARÜBER HINAUS SIND SIE NICHT FÜR DIE FOLGEN EINES DER FOLGENDEN EREIGNISSE VERSICHERT:**
2. **DIE – VORSÄTZLICH VON EINER VERSICHERTEN PERSON, EINEM FAMILIENMITGLIED ODER EINEM REISEBEGLEITER VERURSACHT WURDEN.**
3. **FOLGEN DES KONSUMS VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON MINDESTENS 0,5 GRAMM IM BLUT ODER 0,25 MILLIGRAMM PRO LITER IN DER ATEMLUFT IM FALLE EINES FAHRZEUGUNFALLS), DER VERSICHERTEN PERSON ODER EINER MITREISENDEN PERSON ENTSTEHEN**
4. **KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN, DROGEN ODER MEDIKAMENTEN, DIE NICHT VON EINEM ARZT VERSCHRIEBEN WURDEN.**
5. **SELBSTMORD, SELBSTMORDVERSUCH ODER SELBSTVERLETZUNG DURCH EINE VERSICHERTE PERSON, EIN FAMILIENMITGLIED ODER EINEN REISEBEGLEITER.**
6. **EPIDEMIEEN ODER INFEKTIONSKRANKHEITEN, DIE PLÖTZLICH AUFTRETEN UND SICH RASCH IN DER BEVÖLKERUNG AUSBREITEN, SOWIE SOLCHE, DIE DURCH VERSCHMUTZUNG UND/ODER KONTAMINATION DER ATMOSPHERE VERURSACHT WERDEN.**
7. **KRIEGE, DEMONSTRATIONEN, AUFSTÄNDE, TERRORAKTE, SABOTAGE UND STREIKS.**
8. **DIE FOLGEN EINER PSYCHOSE, NEUROSE, PERSÖNLICHKEITSTÖRUNG, STÖRUNG, PSYCHOSOMATISCHEN STÖRUNG ODER EINES DEPRESSIVEN ZUSTANDS DER VERSICHERTEN PERSON.**
9. **DIE TEILNAHME DER VERSICHERTEN PERSON AN WETTEN, WETTBEWERBEN ODER KÄMPFEN.**
10. **DIE AUSÜBUNG VON SPORTWETTKÄMPFEN ODER MOTORISIERTEN WETTKÄMPFEN (RENNEN ODER RALLYE).**
11. **DIE AUSÜBUNG EINER DER FOLGENDEN GEFÄHRLICHEN SPORTARTEN UND AKTIVITÄTEN: BOXEN, GEWICHTHEBEN, RINGEN, KAMPFSPORT, BERGSTEIGEN, BOBFAHREN, TAUCHEN MIT ATEMGERÄTEN, HÖHLENFORSCHUNG, SKISPRINGEN, FALLSCHIRMSPRINGEN, PARAGLEITEN, FLÜGE MIT ULTRALEICHT- ODER SEGELFLUGZEUG, SPRUNGBRETTTAUCHEN, TAUCHEN, DRACHENFLIEGEN, BERGSTEIGEN, REITEN, HEISSLUFTBALLONFAHREN, FALLSCHIRMSPRINGEN, FECHTEN, KAMPFSPORT, ABENTEUERSPORTARTEN WIE RAFTING, BUNGEE, WILDWASSER (HYDROSPEED), CANYONING.**
12. **FOLGEN DER TRANSMUTATION DES ATOMKERNS SOWIE DER STRAHLUNG, DIE DURCH DIE KÜNSTLICHE BESCHLEUNIGUNG VON ATOMTEILCHEN ODER DURCH BESTRAHLUNG MIT EINER RADIOAKTIVEN ENERGIEQUELLE VERURSACHT WIRD.**
13. **ERDBEWEGUNGEN, ÜBERSCHWEMMUNGEN, VULKANAUSBRÜCHE UND GENERELL ALLE PHÄNOMENE, DIE DURCH NATURGEWALTEN AUSGELÖST WERDEN.**
14. **DIE FOLGEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER DEM BESITZ VON SPRENGSTOFFEN ODER SCHUSSWAFFEN ERGEBEN.**
15. **DIE FOLGEN EINER ALKOHOLISCHEN ZIRRHOSE.**

Dokumente und Informationen, die für Ihre Schadensmeldung im Zusammenhang mit dem Reiserücktritt erforderlich sind:

1. Dokumente, die die Tatsachen belegen, die einen Versicherungsfall im Rahmen dieser Deckung darstellen (Arztbericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, Beschwerden bei den Polizeidienststellen...).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das vom behandelnden Arzt der Versicherten Person oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Stornierung ärztlich behandelt wird, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument

- ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Person vorliegen.
3. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und/oder der Quittungen für die gebuchte Reise.
 4. Kopie der vom Reiseveranstalter ausgestellten Unterlagen über die durch die Stornierung der Reise verursachten Kosten, die eine Aufschlüsselung der Beträge sowie eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält.
 5. Kopie des vom Reiseveranstalter oder von einem anderen Reisebüro ausgestellten Dokuments zur Bestätigung der Stornierung der Reise, aus dem die Kosten hervorgehen, die unmittelbar durch die Stornierung der Reise entstanden sind.
 6. Wenn die Stornierung auf einen der oben genannten Versicherungsfälle zurückzuführen ist, an dem ein Familienmitglied oder ein Familienmitglied dritten Grades beteiligt ist, muss ein Nachweis über die Beziehung zwischen der Versicherten Person und dem Familienmitglied oder Familienmitglied dritten Grades vorgelegt werden (z.B. eine Geburtsurkunde/Familienzugehörigkeit für jede der beteiligten Parteien), wenn es solche Dokumente in dem Land gibt, in dem die Versicherte Person die Reise gebucht hat.

Wenn Sie ein Problem mit der oben genannten Dokumentation haben, können Sie jederzeit ein anderes Dokument mit dem gleichen rechtlichen Wert (z.B. eine Eigenerklärung) und den entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls gemachten Angaben. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit dem Vermerk "vertraulich / ärztliche Schweigepflicht" eingereicht werden, damit das Dokument nur vom Unserem Ärzteteam gelesen werden kann.

B.2 UNTERBRECHUNG VON REISEN UND AKTIVITÄTEN - VERSICHERUNG

Wofür Sie versichert sind:

Zweck der Deckung ist es, Ihnen die Kosten zu ersetzen, die Ihnen unmittelbar durch den Abbruch der versicherten Reise und Aktivitäten entstanden sind, falls einer der unten aufgeführten Versicherungsfälle eintritt, und unter dem Vorbehalt eines möglichen Ausschlusses. Sie sind vom Abreisedatum bis zum Enddatum der Reise versichert.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie früher als geplant nach Hause zurückkehren oder Ihre Aktivitäten beenden müssen, müssen Sie uns so schnell wie möglich kontaktieren.

Der Versicherer deckt die Übernachtungskosten für die nicht genutzten Tage und Aktivitäten der Reise und die Kosten, die der Versicherten Person für die Rückkehr zu ihrer Wohnung entstehen, bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag nach Abzug des in der Leistungstabelle angegebenen Selbstbehalts.

VON DER RÜCKERSTATTUNG AUSGESCHLOSSEN SIND: TOURISTENSTEUERN, FLUGHAFENSTEUERN, HAFENSTEUERN, VERSICHERUNGSPRÄMIEN, SERVICEGEBÜHREN UND BEREITS GEBUCHTE LEISTUNGEN WÄHREND DER REISE.

Bitte beachten Sie: Bei Zahlung mit Vielfliegerpunkten, Flugmeilen, Kundenkartenpunkten o.ä. wird der niedrigste verfügbare Flug- oder Hoteltarif für den ursprünglich gebuchten Flug oder das ursprünglich gebuchte Hotel zugrunde gelegt, sofern diese nicht übertragbar sind.

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz wenn der Abbruch Ihrer Reise und Aktivitäten aufgrund eines der folgenden versicherten Ereignisses notwendig und unumgänglich ist:

1. Schwere Erkrankungen, schwere Verletzung oder Tod:
 - der Versicherten Person.
 - eines Familienmitglieds, das für gewöhnlich mit dem Versicherten, oder seinen Eltern oder seinen Verwandten bis einschliesslich dritten Grades unter einem Dach lebt;
 - der Person, die sich um Minderjährige oder behinderte Personen, für die Sie verantwortlich sind, kümmert. der Person, bei der der Versicherte im Ausland kostenlos wohnen wird;
2. Erheblicher Sachschaden am Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz oder in den Geschäftsräumen eines Versicherten.
3. Die vorzeitige Rückkehr der anderen Versicherten. In diesem Fall hindert der Transport oder die Rückführung eines Versicherten aus medizinischen Gründen die anderen Versicherten an der Fortsetzung ihres Aufenthalts vor Ort;

4. Die vorzeitige Rückkehr im Fall des Krankenhausaufenthalts eines Familienmitglieds bis zum 3. Grad, sofern
 - der behandelnde Arzt bestätigt, dass dieser Krankenhausaufenthalt mehr als 5 Tage dauert, dass er unvorhergesehen war und dass die Schwere des Gesundheitszustands des Patienten die Anwesenheit des Versicherten an seinem Krankenbett rechtfertigt;
 - oder dass es sich bei der Person im Krankenhaus um ein Kind des Versicherten unter 18 Jahren handelt und der behandelnde Arzt bestätigt, dass dessen Krankenhausaufenthalt 48 Stunden überschreiten muss;
5. Die vorzeitige Rückkehr infolge des Todes des Versicherten im Herkunftsland oder im Ausland;
6. Die Rückkehr nach Hause, wenn das Fahrzeug, mit dem die Versicherten auf Auslandsreise sind, dort bewegungsunfähig wird und nicht vor Ort repariert werden kann;
7. Die vorzeitige Rückkehr infolge des Diebstahls des Fahrzeugs, mit dem die Versicherten auf Auslandsreise sind, wenn dieses nicht gefunden wird.
8. die vorzeitige Rückkehr im Falle der Nichtverfügbarkeit Ihres Berufsvertreter aufgrund von Krankheit, Unfall, Tod, Komplikationen der Schwangerschaft des letzteren oder seines Partners und chirurgischer Eingriffe des Partners im Zusammenleben oder des Kindes des Berufsvertreter;
9. die vorzeitige Rückkehr im Falle der Nichtverfügbarkeit des Berufsvertreters aufgrund eines schweren Vorfalles auf dem Grundstück, dem gemieteten Haus oder dem Geschäft des letzteren.

Besonderheiten bei dieser Deckung:

Der Versicherer ist gemäss Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen ggf. nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nicht jede der folgenden Obliegenheiten erfüllen.

Sie müssen sich zuerst mit uns in Verbindung setzen, um Ihre vorzeitige Rückkehr nach Hause zu bewilligen.

Wir übernehmen die Ansprüche auf Reise- und Aktivitätsunterbrechung ab dem Datum der Unterbrechung Ihrer Reise bis zum letzten Tag Ihres ursprünglich geplanten Aufenthalts/Reise. Ihr Anspruch besteht nur aus der Anzahl der vollen Reisetage und Aktivitäten, die Sie nicht genutzt haben.

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen und nicht nach Hause zurückkehren, haften wir nur für die entsprechenden Kosten, die Ihnen bei der Rückkehr zur Ihrem Wohnsitz entstanden wären.

DIE KOSTEN FÜR DIE URSPRÜNGLICH GEPLANTE RÜCKREISE ZU IHREM WOHSITZ SIND NICHT GEDECKT, FALLS WIR ZUSÄTZLICHE REISEKOSTEN FÜR SIE BEZAHLT HABEN, UM IHRE REISE ABZUKÜRZEN.

Was nicht versichert ist:

SIE SIND NUR IM ZUSAMMENHANG MIT DEN IM ABSCHNITT "WOFÜR SIE VERSICHERT SIND" AUFGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSFÄLLEN UND IN DEM DARIN BESCHRIEBENEN UMFANG VERSICHERT. DARÜBER HINAUS SIND SIE NICHT FÜR DIE FOLGEN EINES DER FOLGENDEN EREIGNISSE VERSICHERT:

16. DIE VON EINER VERSICHERTEN PERSON, EINEM FAMILIENMITGLIED ODER EINEM REISEBEGLEITER VORSÄTZLICH VERURSACHT WURDEN.
17. ERKRANKUNGEN ODER VERLETZUNGEN, DIE DURCH DEN KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN (MIT EINEM ALKOHOLGEHALT ÜBER ODER GLEICH 0,5 GRAMM NACH EINEM LITER BLUT ODER 0,25 MILLIGRAMM PRO LITER LUFT BEI EINEM FAHRZEUGUNFALL), DURCH DIE VERSICHERTE PERSON ODER DEN REISEBEGLEITER VERURSACHT WERDEN, AUSSER BEI VORLIEGEN EINER ÄRZTLICHEN VERSCHREIBUNG.
18. KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN, DROGEN ODER MEDIKAMENTEN, DIE NICHT VON EINEM ARZT VERSCHRIEBEN WURDEN.
19. SELBSTMORD, SELBSTMORDVERSUCH ODER SELBSTVERLETZUNG EINER VERSICHERTEN PERSON, EINES FAMILIENMITGLIEDS ODER EINES REISEBEGLEITERS.
20. EPIDEMIEN ODER INFektionsKRANKHEITEN, DIE PLÖTZLICH AUFTRETEN UND SICH RASCH IN DER BEVÖLKERUNG AUSBREITEN, SOWIE SOLCHE, DIE DURCH VERSCHMUTZUNG UND/ODER KONTAMINATION DER ATMOSPHERE VERURSACHT WERDEN.
21. KRIEGE, DEMONSTRATIONEN, AUFSTÄNDE, TERRORAKTE, SABOTAGE UND STREIKS.
22. DIE FOLGEN VON PSYCHOSE, NEUROSE, PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNG, STÖRUNG, PSYCHOSOMATISCHE STÖRUNG ODER EIN DEPRESSIVER ZUSTAND DER VERSICHERTEN PERSON.
23. DIE TEILNAHME DER VERSICHERTEN PERSON AN WETTEN, WETTBEWERBEN ODER KÄMPFEN.
24. DIE AUSÜBUNG VON SPORTWETTKÄMPFEN ODER MOTORISIERTEN WETTKÄMPFEN (RENNEN ODER RALLYE).
25. DIE AUSÜBUNG EINER DER FOLGENDEN GEFÄHRLICHEN SPORTARTEN UND AKTIVITÄTEN: BOXEN, GEWICHTHEBEN, RINGEN, KAMPFSport, BERGSTEIGEN, BOBFahren, TAUCHEN MIT ATEMGERÄTEN, HÖHLENFORSCHUNG, SKISPRINGEN, FALLSCHIRMSPRINGEN, PARAGLEITEN, FLÜGE MIT ULTRALEICHT- ODER SEGELFLUGZEUG, SPRUNGBRETTTAUCHEN, TAUCHEN, DRACHENFLIEGEN, BERGSTEIGEN, REITEN,

- HEISSLUFTBALLONFAHREN, FALLSCHIRMSPRINGEN, FECHTEN, KAMPFSport, ABENTEUERSPORTARTEN WIE RAFTING, BUNGEE, WILDWASSER (HYDROSPEED), CANYONING.**
- 26. FOLGEN DER TRANSMUTATION DES ATOMKERNS SOWIE DER STRAHLUNG, DIE DURCH DIE KÜNSTLICHE BESCHLEUNIGUNG VON ATOMTEILCHEN ODER DURCH BESTRAHLUNG MIT EINER RADIOAKTIVEN ENERGIEQUELLE VERURSACHT WIRD**
- 27. ERDBEWEGUNGEN, ÜBERSCHWEMMUNGEN, VULKANAUSBRÜCHE UND GENERELL ALLE PHÄNOMENE, DIE DURCH NATURGEWALTEN AUSGELÖST WERDEN.**
- 28. DIE FOLGEN, DIE SICH AUS DER VERWENDUNG ODER DEM BESITZ VON SPRENGSTOFFEN ODER SCHUSSWAFFEN ERGEBEN.**
- 29. DIE FOLGEN EINER ALKOHOOLISCHEN ZIRRHOSE.**

Dokumente und Informationen, die für Ihre Schadensmeldung im Zusammenhang mit dem Reiseabbruch erforderlich sind:

1. Dokumente, die die Tatsachen belegen, die einen Versicherungsfall im Rahmen dieser Deckung darstellen (Arztbericht, Sterbeurkunde, Krankenhausunterlagen, Polizeibericht, Beschwerden bei den Polizeidienststellen).
2. Von uns zur Verfügung gestelltes Formular, das vom behandelnden Arzt der Versicherten Person oder einer anderen Person, die im Zusammenhang mit der Stornierung ärztlich behandelt wird, ausgefüllt werden muss. Dieses Dokument ist nur dann erforderlich, wenn keine ausreichenden Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Person vorliegen.
3. Kopie der Bestätigungs-E-Mail und/oder der Quittungen für die gebuchte Reise.
4. Kopie der vom Reiseveranstalter oder von einem anderen Reisebüro ausgestellten Unterlagen über die unmittelbar durch die Stornierung der Reise verursachten Kosten, die eine Aufschlüsselung der Beträge sowie eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält.
5. Ist der Abbruch auf einen der oben genannten Versicherungsfälle zurückzuführen, an dem ein Familienmitglied oder ein Familienmitglied dritten Grades beteiligt ist, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die Beziehung zwischen der Versicherten Person und dem Familienmitglied oder Familienmitglied dritten Grades belegt (z.B. eine Geburtsurkunde/Familienzugehörigkeitsbescheinigung für jede der beteiligten Parteien

Wenn Sie ein Problem mit der oben genannten Dokumentation haben, können Sie jederzeit ein anderes Dokument mit dem gleichen rechtlichen Wert (z.B. eine Eigenerklärung) und den entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen.

Wir verpflichten uns zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Rahmen der Versicherung oder eines Schadensfalls gemachten Angaben. Alle medizinischen Informationen sollten in einem Umschlag mit dem Vermerk "vertraulich / ärztliche Schweigepflicht" eingereicht werden, damit das Dokument nur von unserem Ärzteteam gelesen werden kann

LEISTUNGSTABELLE

Die nachstehenden Leistungen unterliegen den oben genannten Ausschlüssen, und den in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen.

VERSICHERUNGSLEISTUNG	HÖCHSTBETRAG	SELBSTBEHALT
Stornierung & Änderung	100% des Reisepreises pro bungalow	Nichts
Unterbrechung von Reisen und Aktivitäten	Anteil der Übernachtungen und Aktivitäten, die vom Tag der frühen Unterbrechung der Reise und den Aktivitäten bis zum letzten Tag der Reisedauer übrig bleiben	Unterbrechung von Reisen und Aktivitäten